

VERKEHR

FACHSERIE

8

Reihe 3.2

**Personenverkehr
der Straßenverkehrsunternehmen**

Januar 1981

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 2080320 – 81101

Hinweis

Bis März 1980 waren alle Unternehmen mit genehmigungspflichtigem öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ohne Taxiverkehr) verpflichtet, einheitlich monatlich Angaben über ihren Straßenpersonenverkehr zu machen, und zwar sowohl über ihren Linienverkehr als auch über ihren Gelegenheitsverkehr.

Durch das 1. Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980 wurde dies dahingehend geändert, daß Angaben

über den Linienverkehr

von Unternehmen mit jährlichen Einnahmen aus dem genehmigungspflichtigen Linienverkehr von mindestens 3 Mill. DM (Großunternehmen) weiterhin monatlich, von allen anderen Unternehmen dagegen nur noch vierteljährlich,

über den Gelegenheitsverkehr

von Unternehmen mit 4 und mehr Bussen nur noch vierteljährlich, von Unternehmen mit weniger als 4 Bussen (Kleinunternehmen) sogar nur noch jährlich

zu machen sind.

Die Aufteilung der bisher einheitlichen Masse der Auskunftspflichtigen auf verschiedene Berichtskreise, die Änderung des Berichtsrhythmus und die Anpassung der Maschinenprogramme an die geänderte Erfassung war für die Erhebungsbehörden der Bundesländer mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden, daß im Jahre 1980 die monatliche Berichterstattung eingestellt werden mußte.

Mit dem Bericht über den "Linienverkehr der Großunternehmen im Januar 1981" wird die monatliche Berichterstattung über den Straßenpersonenverkehr wieder aufgenommen. Die Berichte über die Monate März, Juni, September und Dezember enthalten außer den jeweiligen Monatsergebnissen des Linienverkehrs der Großunternehmen auch die Vierteljahresergebnisse des gesamten Straßenpersonenverkehrs (ohne den Gelegenheitsverkehr der Kleinunternehmen), der Dezemberbericht - bei rechtzeitigem Eingang der Meldungen - darüber hinaus auch die Ergebnisse des Gelegenheitsverkehrs der Kleinunternehmen im Berichtsjahr. Bei verspätetem Eingang der Meldungen über den Gelegenheitsverkehr der Kleinunternehmen werden dessen Ergebnisse nur im Jahresbericht veröffentlicht.

Erschienen im Juli 1981

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 2,40

Inhalt

Seite

Textteil

1 Erläuterungen	4
2 Linienverkehr der Großunternehmen im Berichtsmonat	9

Tabellenteil

1 Linienverkehr der Großunternehmen nach Unternehmensformen, sowie nach Ländern, Verkehrsarten und -formen	10
2 Allgemeiner Linienverkehr der Großunternehmen nach Fahrausweisarten	12
3 Allgemeiner Linienverkehr der Großunternehmen nach Betriebszweigen	12

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet;
sie schließen Berlin (West) ein.

Zeichenerklärung

-	= nichts vorhanden
O	= weniger als die Hälfte der kleinsten dargestellten Einheit
.	= kein Nachweis vorhanden oder zulässig
r	= berichtigte Zahlen
.a)	= aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht

Abkürzungen

BGBI.	= Bundesgesetzblatt
PBefG	= Personenbeförderungsgesetz
Pkm	= Personen-Kilometer
Wkm	= Wagen-Kilometer
Mill.	= Million
Mrd.	= Milliarde

1 Erläuterungen

1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die gesetzliche Grundlage der Statistik des Straßenpersonenverkehrs bildet das - im Anhang abgedruckte - Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr (PersBefStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289).

2 Kreis der Befragten (Auskunftspflichtige)

Auskunftspflichtig sind alle Inhaber und verantwortlichen Leiter von Unternehmen, die einen Betriebssitz im Inland haben und - ausschließlich oder neben anderen Tätigkeiten - genehmigungspflichtigen Verkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), betreiben. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 PersBefStatG in Verbindung § 10 BStatG.

3 Umfang der Statistik

Die Statistik des Straßenpersonenverkehrs erstreckt sich grundsätzlich auf alle dem PBefG unterliegenden Personenbeförderungen mit Straßenverkehrsmitteln durch auskunftspflichtige Unternehmen und den Freigestellten Schülerverkehr dieser Unternehmen. Der grenzüberschreitende Verkehr auskunftspflichtiger Unternehmen ist dabei einschl. seines Auslandsanteils in den Ergebnissen enthalten.

Der Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen, die nicht mit acht Fahrgastplätzen ausgestattet und bei Unternehmen des Kraftomnibusverkehrs eingesetzt sind, sowie der gesamte Kraftdroschkenverkehr sind von der statistischen Erfassung ausgenommen.

Ebenfalls ausgenommen ist derjenige Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG, den Unternehmen zur Beförderung ihrer Arbeitnehmer mit eigenen oder angemieteten Kraftomnibussen für die Beförderten unentgeltlich durchführen.

Damit dem Benutzer ein Überblick über den gesamten öffentlichen Personennahverkehr vermittelt wird, werden einige Angaben aus der Eisenbahnstatistik in die Veröffentlichungen über den Straßenpersonenverkehr übernommen.

4 Berichtsweg, Methode der Erfassung und Aufbereitung

Von den Großunternehmen mit Jahreseinnahmen aus dem genehmigungspflichtigen Linienverkehr von mindestens 3 Mill. DM ist monatlich ein "Erhebungsbogen L" mit Angaben über den Linienverkehr und vierteljährlich ein "Erhebungsbogen G" mit Angaben über den Gelegenheitsverkehr, von Kleinunternehmen mit weniger als 4 Bussen ist ein "Erhebungsbogen G" nur jährlich und zusätzlich - sofern sie auch Linienverkehr oder Freigestellten Schülerverkehr betreiben - vierteljährlich ein "Erhebungsbogen L" auszufüllen. Die Mehrzahl der Unternehmen hat vierteljährlich je einen "Erhebungsbogen L" und einen "Erhebungsbogen G" oder einen kombinierten "Erhebungsbogen V" mit Angaben über den Linienverkehr und den Gelegenheitsverkehr auszufüllen.

Für die jährliche Unternehmenserhebung haben außerdem alle Auskunftspflichtigen einen einheitlichen "Erhebungsbogen zum Jahresbericht" über die Zahl der Beschäftigten, Fahrzeugbestand und Linienbestand am 30. September des Berichtsjahres sowie über die Umsätze aus der Personenbeförderung im Vorjahre abzugeben. Die Erhebungsbogen, die von den Erhebungsbehörden der Bundesländer verwendet werden, weichen zum Teil in Bezeichnung und formaler Gestaltung von einander ab.

Die ausgefüllten Erhebungsbogen werden von den Auskunftspflichtigen - in der Regel über die jeweils örtlich zuständige Genehmigungsbehörde - an das zuständige Statistische Landesamt (in Schleswig-Holstein und - bei den Erhebungsbogen zur kurzfristigen Berichterstattung - auch im Land Berlin an die oberste Verkehrsbehörde des Landes) gesandt und dort zu Landesergebnissen zusammengefaßt. Das Statistische Bundesamt, dem die Statistischen Landesämter oder die obersten Verkehrsbehörden der Länder die Landesergebnisse zuleiten, stellt daraus die Bundesergebnisse zusammen.

Die Angaben der Auskunftspflichtigen beruhen z.T. auf Schätzungen. Die im "Erhebungsbogen zum Jahresbericht" eingetragenen Umsatzangaben für das Vorjahr dürften dabei zuverlässiger sein als die in den "Erhebungsbogen der Verkehrsstatistik" für die einzelnen Monate oder Vierteljahre des Vorjahres eingetragenen Einnahmen.

5 Regionalisierung

Ergebnisse in tieferer regionaler Gliederung als nach Bundesländern enthält die Bundesstatistik nicht. Die Zuordnung eines Unternehmens mit seinen Betriebs- und Verkehrsleistungen zu einem Bundesland richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz der Genehmigungsbehörde, die dem Unternehmen eine Genehmigung für Straßenpersonenverkehr erteilt hat. Die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde bestimmt sich beim Linienverkehr nach dem Gebiet, in dem die Linie verläuft, beim Gelegenheitsverkehr nach dem Sitz des Unternehmens. Dieser Sitz ist auch maßgebend für die örtliche Zuständigkeit eines Statistischen Landesamtes, wenn ein Unternehmen von Genehmigungsbehörden aus zwei oder mehr Ländern je eine oder mehrere Genehmigungen für Straßenpersonenverkehr erhalten hat. Bundesbahn und Bundespost werden keinem der Bundesländer zugeordnet, sondern je gesondert ausgewiesen.

6 Begriffserklärungen

6.1 Großunternehmen und Kleinunternehmen

Aus der Gesamtheit aller auskunftspflichtigen Unternehmen sind die Großunternehmen herausgehoben, weil allein sie monatlich Angaben über ihren Linienverkehr liefern müssen, und die Kleinunternehmen, weil sie nur jährlich über ihren Gelegenheitsverkehr zu berichten haben. Die übrigen Unternehmen die über Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr vierteljährlich berichten, sind nicht gesondert dargestellt.

6.1.1 Großunternehmen

Großunternehmen im Sinne dieser Statistik sind Unternehmen mit jährlichen Einnahmen aus dem genehmigungspflichtigen Linienverkehr von mindestens 3 Mill. DM.

6.1.2 Kleinunternehmen

Kleinunternehmen im Sinne dieser Statistik sind Unternehmen mit weniger als 4 Bussen.

6.2 Verkehrsmittel

6.2.1 Straßenbahn

Straßenbahnen im Sinne dieser Statistik sind die schienengebundenen Personenverkehrsmittel nach § 4 PBefG, d.h. neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch die Stadtbahnen einschließlich der Hoch- und U-Bahnen (vgl. Ziffern 6.2.2 und 6.2.3).

6.2.2 Straßenbahn herkömmlicher Bauart

Straßenbahnen herkömmlicher Bauart sind Schienenbahnen, die den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen und sich in der Betriebsweise der Eigenart des Straßenverkehrs anpassen und ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarortsbereich dienen.

6.2.3 Stadtbahn

Stadtbahnen sind Straßenbahnen mit überwiegend vom Individualverkehr unabhängiger Gleisführung und mit Einrichtungen zur automatischen Zugbeeinflussung.

Zu den Stadtbahnen gehören auch die Bahnen, die nach § 4 Abs. 2 PBefG den Straßenbahnen gleichgestellt sind. Es sind dies Bahnen, die als Hoch-, Untergrund- oder Schwebbahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart angelegt sind, ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarchaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Die S-Bahnen der Deutschen Bundesbahn sind ausgenommen.

6.2.4 Obus

Obusse sind elektrisch angetriebene Straßenfahrzeuge, die ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen und nicht schienengebunden sind.

6.2.5 Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeuge sind nach § 4 Abs. 4 PBefG Straßenfahrzeuge, die durch eigene Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen oder eine Fahrleitung gebunden zu sein. Kraftfahrzeuge im Sinne der Statistik des Straßenpersonenverkehrs sind nur Kraftomnibusse und Personenkraftwagen.

6.2.6 Kraftomnibus

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt und mit mehr als acht Fahrgastplätzen ausgestattet sind.

6.2.7 Personenkraftwagen

Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt und mit höchstens acht Fahrgastplätzen ausgestattet sind. Für die Statistik des Straßenpersonenverkehrs kommen nur Personenkraftwagen mit Genehmigung für den Linienverkehr sowie Personenkraftwagen des Gelegenheitsverkehrs, die mit acht Fahrgastplätzen ausgestattet sind und von Unternehmen des Kraftomnibusverkehrs eingesetzt werden, in Betracht.

6.3 Verkehrsarten

6.3.1 Linienverkehr

Der Begriff "Linienverkehr" umfaßt die nach dem PBefG genehmigungspflichtigen Personenbeförderungen mit schienen- oder fahrdrahtgebundenen Straßenverkehrsmitteln und mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr. Unter Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist nach § 42 PBefG derjenige Kraftfahrzeugverkehr zu verstehen, bei dem zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet ist, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Eingeschlossen sind stets die Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG (mit Ausnahme desjenigen Berufsverkehrs, den Unternehmen zur Beförderung ihrer Arbeitnehmer mit eigenen oder angemieteten Kraftomnibussen unentgeltlich für die Beförderten durchführen) und darüber hinaus der Freigestellte Schülerverkehr.

6.3.2 Allgemeiner Linienverkehr

Unter "Allgemeiner Linienverkehr" ist der schienen- oder fahrdrahtgebundene Straßenpersonenverkehr und der genehmigungspflichtige Kraftfahrzeug-Linienverkehr nach § 42 PBefG ohne dessen Sonderformen nach § 43 PBefG zu verstehen.

6.3.3 Sonderformen des Linienverkehrs

Sonderformen des Linienverkehrs sind nach § 43 PBefG die nachstehend (Ziffern 6.3.3.1 bis 6.3.3.3) aufgeführten Verkehrsformen.

6.3.3.1 Berufsverkehr (Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 1 PBefG)

Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG ist die regelmäßige Beförderung mit Kraftomnibussen von Berufstätigen eines oder mehrerer Unternehmen unter Ausschluß anderer Fahrgäste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

6.3.3.2 Markt- und Theaterfahrten (Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 3 und § 43 Nr. 4 PBefG)

Markt- und Theaterfahrten sind regelmäßige Beförderungen von Personen von und zu Märkten bzw. Theateraufführungen u.ä. Veranstaltungen (z.B. Konzerten).

6.3.3.3 Schülerfahrten (Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 2 PBefG)

Schülerfahrten sind regelmäßige Beförderungen von Schülern mit Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Lehranstalt unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Beförderung für die Schüler nicht unentgeltlich ist.

6.3.4 Freigestellter Schülerverkehr

Hierbei handelt es sich um die für die Fahrgäste unentgeltlich durchgeführten Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht, die nach § 1 Nr. 4 Buchst. d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) den Vorschriften des PBefG nicht unterliegen. Er unterscheidet sich von den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG im wesentlichen durch die Unentgeltlichkeit der Beförderungen für die Beförderten.

Statistisch erfaßt wird der Freigestellte Schülerverkehr nur, soweit er von Unternehmen durchgeführt wird, die auch genehmigungspflichtigen Straßenpersonenverkehr betreiben (siehe Ziffer 3 Absatz 1).

6.3.5 Gelegenheitsverkehr

Als Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr nach §§ 48 und 49 PBefG nachgewiesen, der Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen nach diesen Paragraphen jedoch nur insoweit, als diese mit acht Fahrgastplätzen ausgestattet und bei Unternehmen des Kraftomnibusverkehrs eingesetzt sind.

6.3.5.1 Ausflugsfahrten (Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 1 PBefG)

Als Ausflugsfahrten gelten alle Fahrten die der Verkehrsunternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet oder ausführt. Die statistische Erfassung ist gemäß Ziffer 6.3.5 eingeschränkt.

6.3.5.2 Ferienziel-Reisen (Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 2 PBefG)

Unter Ferienziel-Reisen werden Reisen zu Erholungsaufenthalten verstanden, die der Verkehrsunternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Hin- und Rückfahrt sowie Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Die statistische Erfassung ist gemäß Ziffer 6.3.5 eingeschränkt.

6.3.5.3 Verkehr mit Mietomnibussen (Gelegenheitsverkehr gemäß § 49 Abs. 1 PBefG)

Mietomnibusverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Soweit von Unternehmern des Kraftomnibusverkehrs Personenkraftwagen mit acht Fahrgastplätzen im Gelegenheitsverkehr gemäß § 49 Abs. 4 PBefG eingesetzt werden, ist dieser Gelegenheitsverkehr in den ausgewiesenen Ergebnissen des Verkehrs mit Mietomnibussen enthalten.

6.3.6 Gesamter Öffentlicher Personennahverkehr

Unter dem Begriff "Gesamter Öffentlicher Personennahverkehr" wird der Linienverkehr der Straßenverkehrsmittel (auch soweit er über größere Entfernungen durchgeführt wird), der Schienenverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, der S-Bahnverkehr der Deutschen Bundesbahn sowie vom sonstigen Schienenverkehr der Deutschen Bundesbahn der Berufsverkehr, der Schülerverkehr und der übrige Verkehr, mit einer Reiseweite von höchstens 50 km zusammengefaßt.

Der Linienverkehr mit Straßenverkehrsmitteln, der über eine Reiseweite von 50 km hinausgeht, ist - gemessen am Ausmaß des gesamten Linienverkehrs - unbedeutend. Im Schienenverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, dem S-Bahnverkehr sowie im Berufs- und Schülerverkehr der Deutschen Bundesbahn werden Personenbeförderungen über Reiseweiten von mehr als 50 km bisher nur in sehr geringem Ausmaß festgestellt, so daß diese Beförderungsfälle die Ergebnisse des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs kaum beeinflussen.

Der Kraftfahrzeug-Gelegenheitsverkehr (Mietomnibusverkehr, Ausflugsfahrten, Mietwagenverkehr, Kraftdroschkenverkehr), der im Nahbereich stattfindet und der Fährverkehr über Binnengewässer sind nicht im Begriff "Gesamter Öffentlicher Personennahverkehr" eingeschlossen.

6.4 Unternehmensformen

6.4.1 Kommunale und gemischtwirtschaftliche Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen mit Stadtbahn-, Straßenbahn- oder Obusverkehr gelten auch dann als "gemischtwirtschaftlich", wenn der Anteil der öffentlichen Hand nur 50 % oder weniger beträgt.

6.4.2 Unternehmen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen

Unter dieser Position werden - ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse - mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn alle diejenigen Unternehmen aufgeführt, die außer Straßenpersonenverkehr auch Eisenbahn-Schienenverkehr durchführen.

6.4.3 Private Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr, soweit sie nicht unter Ziffer 6.4.1 fallen.

6.4.4 Regionalverkehrsgesellschaften

Als Regionalverkehrsgesellschaften werden hier die Gesellschaften bezeichnet, die in einem bestimmten Gebiet von Bundesbahn (bzw. einer Kraftverkehrs-Tochtergesellschaft der DB) und Bundespost unter Einbringung der bis dahin von ihnen in diesem Gebiet betriebenen Kraftverkehrslinien zur Durchführung des Regionalverkehrs (Personenbeförderungen im Nachbarortsverkehr und über mittlere Entfernungen, und dadurch unterschieden vom Fernreiseverkehr einerseits und dem innerstädtischen Nahverkehr andererseits) gebildet wurden. (Teilweise sind derartige Regionalverkehrsgesellschaften auch an innerstädtischem Verkehr beteiligt).

6.5 Fahrausweisarten

Die beförderten Personen und - soweit für die Beförderungen Einnahmen erzielt werden - auch die Einnahmen im Allgemeinen Linienverkehr werden nach den Fahrausweisarten

- "Einzel- und Mehrfahrtenausweise" (ohne Freifahrausweise),
- "Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und andere Auszubildende",
- "Andere Zeitfahrausweise",
- "Schwerbehindertenausweise" und
- "Freifahrausweise"

getrennt dargestellt.

6.5.1 Einzel- und Mehrfahrtenausweise

Hierzu zählen neben Fahrausweisen für eine einzelne Fahrt, Rückfahrt-, Mehrfahrten- und Streifenkarten auch Fahrausweise, die eine Gültigkeitsdauer von weniger als 3 Tagen haben (z.B. 24-Stunden-Ausweise).

Auch Beförderungen zu einem erhöhten Beförderungsentgelt bei Fahrten ohne gültigen Fahrausweis sind hier einbezogen.

Freifahrausweise sind dagegen nicht einbezogen.

6.5.2 Zeitfahrausweise

Hierzu zählen Fahrausweise, die über einen längeren Zeitraum gelten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) und zumindest den Charakter einer Wochenkarte haben. Fahrausweise, die weniger als 3 Tage gelten, werden zu den "Einzel- und Mehrfahrtenausweisen" gerechnet.

Zu den "Zeitfahrausweisen für Schüler, Studenten und andere Auszubildende" zählen in der Regel Zeitfahrausweise, für die ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG besteht.

6.5.3 Schwerbehindertenausweise

Dies sind Ausweise, die zur unentgeltlichen Benutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel aufgrund einer Schwerbehinderung berechtigen.

6.5.4 Freifahrausweise

Freifahrausweise sind alle Fahrausweise, die zur unentgeltlichen Benutzung des Verkehrsmittels berechtigen, mit Ausnahme der Schwerbehindertenausweise.

6.6 Darstellungseinheiten der Leistungsstatistik

6.6.1 Beförderte Personen

Die Angaben werden von den auskunftspflichtigen Unternehmen in der Regel aufgrund der verkauften Fahrausweise ermittelt. Bei den nachgewiesenen Angaben über die beförderten Personen handelt es sich um Unternehmensbeförderungsfälle, d.h. eine Person wird auf dem Liniennetz eines Unternehmens auch dann nur einmal gezählt, wenn diese nacheinander mehrere Verkehrsmittel des Unternehmens mit demselben Fahrausweis benutzt hat.

6.6.2 Personen-Kilometer

Mit dem Begriff "Personen-Kilometer" wird die in einem Unternehmen während eines bestimmten Zeitraums abgewickelte Verkehrsleistung dargestellt. Die Personen-Kilometer sind die von den beförderten Personen im Berichtszeitraum insgesamt zurückgelegten Kilometer.

Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Freigestellten Schülerverkehr werden Personen-Kilometer in der Regel durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite errechnet.

Im Gelegenheitsverkehr werden Personen-Kilometer fahrtenweise ermittelt: Die Anzahl der beförderten Personen (= Beförderungsfälle) je Fahrt ist mit den Kilometern zu multiplizieren, die das Fahrzeug während dieser Fahrt vom Abfahrts- bis zum Zielort der Fahrgäste zurückgelegt hat.

6.6.3 Wagen-Kilometer

Wagen-Kilometer sind die Kilometer, die die Zugfahrzeuge sowie die von ihnen mitgeführten Anhänger im Einsatz für die Personenbeförderung zurückgelegt haben. Die Besetzung des Verkehrsmittels spielt hierbei keine Rolle. Allerdings werden die Zu- und Abfahrten nur insoweit mitgezählt, als die Beförderung von Fahrgästen auf diesen Fahrten zugelassen ist. Die beim Rangieren oder auf den End-

schleifen zurückgelegten Wagen-Kilometer werden aus erhebungstechnischen Vereinfachungsgründen einbezogen.

6.6.4 Einnahmen

Einnahmen im Sinne dieser Statistik sind die Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf im Linienverkehr und für Beförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 PBefG (echter Fahrkostenanteil). Nicht berücksichtigt sind somit alle Erlöse aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Reklame, Pachten usw.) sowie die Abgeltungszahlungen und andere Zuschüsse der öffentlichen Hand. Ebenfalls nicht enthalten sind die Erlöse für Beförderungsleistungen im Freigestellten Schülerverkehr. Die Angaben enthalten - entsprechend dem Bruttosystem bei den verkauften Fahrausweisen - auch die Umsatz-(Mehrwert-)steuerbeträge.

2 Linienverkehr der Großunternehmen im Januar 1981

Im Januar 1981 wurden im Linienverkehr¹⁾ der Großunternehmen¹⁾ 517 Mill. Personen befördert und eine Verkehrsleistung von 3,44 Mrd. Personen-Kilometern (Pkm) erbracht. Die Betriebsleistungen im Linienverkehr der Großunternehmen beliefen sich auf 155 Mill. Wagen-Kilometern (Wkm). Die Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf im Linienverkehr der Großunternehmen betragen im Berichtsmonat 396 Mill. DM.

Im Vergleich zum Januar 1980 waren im Bundesgebiet ohne Nordrhein-Westfalen²⁾ das Fahrgastaufkommen um 0,8 %, die Verkehrsleistung um 0,5 %, die Betriebsleistung um 1,6 % und die Einnahmen um 8,2 % größer.

Der Allgemeine Linienverkehr¹⁾ der Großunternehmen hatte im Januar 1981 einen Umfang von 499 Mill. beförderten Personen und 3,21 Mrd. geleisteten Pkm bei einer Betriebsleistung von 144 Mill. Wkm. Dabei wurden Einnahmen in Höhe von 389 Mill. DM erzielt. Gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres ergaben sich bei dieser Verkehrsart für das Bundesgebiet ohne Nordrhein-Westfalen²⁾ ein um 0,8 % größeres Fahrgastaufkommen, eine um 1,0 % höhere

Verkehrsleistung, eine um 2,6 % größere Betriebsleistung und um 8,5 % höhere Einnahmen.

In den Sonderformen des Linienverkehrs wurden im Januar 1981 von Großunternehmen 5 Mill. Personen befördert, 73 Mill. Pkm sowie 4 Mill. Wkm geleistet und Einnahmen in Höhe von 8 Mill. DM erzielt. Für das Bundesgebiet ohne Nordrhein-Westfalen²⁾ errechnen sich für den Berichtsmonat bezogen auf die Großunternehmen ein um 10 % höheres Fahrgastaufkommen, dagegen eine um 4,8 % geringere Verkehrsleistung, eine um 12 % geringere Betriebsleistung und um 1,6 % niedrigere Einnahmen in dieser Verkehrsart als für den Januar vorigen Jahres.

Der Umfang des Freigestellten Schülerverkehrs der Großunternehmen im Januar 1981 betrug 13 Mill. beförderte Personen und 154 Mill. geleistete Pkm bei einer Betriebsleistung von 7 Mill. Wkm. Für das Bundesgebiet ohne Nordrhein-Westfalen und ohne Bundesbahn³⁾ ergaben sich für den Freigestellten Schülerverkehr der Großunternehmen im Berichtsmonat ein um 7,4 % geringeres Fahrgastaufkommen, eine um 10 % kleinere Verkehrsleistung und eine um 7,3 % niedrigere Betriebsleistung als für den Monat Januar 1980.

1) Begriffsabgrenzungen siehe in den methodischen Erläuterungen.

2) Für Nordrhein-Westfalen liegen keine Vergleichszahlen vom Januar 1980 vor.

3) Für den Freigestellten Schülerverkehr liegen außer für Nordrhein-Westfalen auch für die Deutsche Bundesbahn keine Vergleichszahlen vom Januar 1980 vor.

1 Linienverkehr der Großunternehmen

Lfd. Nr.	Unternehmensform Land Verkehrsart und -form	Januar 1981							
		Auskunftspflichtige Unternehmen		Wagen- Kilometer	Beförderte Personen	Personen- Kilometer	Einnahmen		
		ins- gesamt	dar. mit Verkehrs- leistungen				ins- gesamt	je	
				Mill.	Mill. DM	DM			
nach Unternehmens									
1	Kommunale u. gemischt- wirtschaftl. Unter- nehmen	106	106	103	413	2 260	297	2,94	0,13
2	Nichtbundeseigene Eisenbahnen	15	15	6	15	126	11	2,24	0,10
3	Private Unternehmen ...	27	26	6	13	118	11	2,04	0,10
4	Deutsche Bundesbahn ...	1	1	24	45	543	49	2,16	0,10
5	Deutsche Bundespost ...	1	1	16	31	389	29	1,92	0,08
6	Insgesamt ...	150	149	155	517	3 437	396	2,67	0,12
darunter:									
7	Bahn, Post u. Regio- nalverkehrsgesell- schaften	6	6	49	89	1 098	92	1,89	0,09
8	Regionalverkehrs- gesellschaften	4	4	8	13	166	15	1,76	0,09
nach									
9	Schleswig-Holstein	5	5	4	12	84	10	2,61	0,12
10	Hamburga)	.a)	.a)	.a)	.a)	.a)	.a)	.a)
11	Niedersachsen	21	21	11	32	207	24	2,35	0,13
12	Bremena)	.a)	.a)	.a)	.a)	.a)	.a)	.a)
13	Nordrhein-Westfalen ...	42	42	38	137	757	107	2,96	0,15
14	Hessen	12	12	7	31	142	22	3,43	0,16
15	Rheinland-Pfalz	10	10	3	13	69	8	3,23	0,13
16	Baden-Württemberg	25	25	10	48	261	31	3,03	0,12
17	Bayern	20	20	14	64	304	47	3,45	0,16
18	Saarland	4	4	2	5	30	4	3,05	0,16
19	Berlin (West)	5	4	13	51	361	31	2,35	0,08
nach Verkehrs									
20	Allgemeiner Linien- verkehr	144	499	3 210	389	2,69	0,12
21	Sonderformen des Linienverkehrs 1).....	.	.	4	5	73	8	1,76	0,11
davon:									
22	Berufsverkehr	3	3	46	6	1,78	0,13
23	Markt- u. Theater- fahrten	0	0	0	0	2,23	0,14
24	Schülerfahrten	1	2	27	2	1,72	0,07
25	Freigestellter Schüler- verkehr	7	13	154	.	.	.

1) Wagen-Kilometer bzw. Personen-Kilometer im Freigestellten Schülerverkehr sind hier nicht berücksichtigt.

2) Zeilen 1-6 sowie 20-25 ohne Nordrhein-Westfalen.

t e i l

nach Unternehmensformen, sowie nach Ländern, Verkehrsarten und -formen

Jahresteil Januar 1981								Lfd. Nr.
Wagen- Kilometer	Verände- rung gegenüber dem Vorjahr 2)	Beförderte Personen	Verände- rung gegenüber dem Vorjahr 2)	Personen- Kilometer	Verände- rung gegenüber dem Vorjahr 2)	Einnahmen	Verände- rung gegenüber dem Vorjahr 2)	
Mill.	%	Mill.	%	Mill.	%	Mill. DM	%	
formen								
103	+ 2,0	413	+ 1,3	2 260	+ 2,1	297	+ 9,7	1
6	- 2,9	15	- 8,5	126	- 9,1	11	+ 2,0	2
6	+ 2,9	13	+ 13,2	118	+ 13,2	11	+ 12,4	3
24	+ 2,4	45	- 1,2	543	- 2,1	49	+ 3,7	4
16	- 1,0	31	- 4,3	389	- 4,1	29	+ 5,4	5
155	+ 1,6	517	+ 0,8	3 437	+ 0,5	396	+ 8,2	6
49	+ 0,6	89	- 1,8	1 098	- 2,6	92	+ 3,8	7
8	- 1,1	13	+ 2,7	166	- 0,7	15	+ 1,0	8
Ländern								
4	+ 0,8	12	- 4,2	84	+ 0,2	10	- 3,4	9
.a)	.	.a)	.	.a)	.	.a)	.	10
11	+ 1,4	32	+ 5,2	207	+ 5,9	24	+ 10,8	11
.a)	.	.a)	.	.a)	.	.a)	.	12
38	.	137	.	757	.	107	.	13
7	- 2,2	31	- 2,5	142	- 7,0	22	+ 6,8	14
3	+ 0,6	13	- 2,7	69	- 4,1	8	+ 10,4	15
10	+ 6,3	48	+ 3,6	261	+ 7,0	31	+ 6,9	16
14	+ 5,0	64	+ 0,4	304	+ 0,3	47	+ 20,7	17
2	+ 0,2	5	- 4,8	30	- 0,7	4	+ 4,1	18
13	+ 1,4	51	+ 4,4	361	+ 6,1	31	+ 1,8	19
arten und formen								
144	+ 2,6	499	+ 0,8	3 210	+ 1,0	389	+ 8,5	20
4	- 12,1	5	+ 10,0	73	- 4,8	8	- 1,6	21
3	- 16,4	3	- 4,6	46	- 14,2	6	- 6,6	22
0	+ 44,8	0	+ 38,2	0	+ 5,1	0	+ 24,6	23
1	+ 2,8	2	+ 31,6	27	+ 15,1	2	+ 17,0	24
7	- 7,3	13	- 7,4	154	- 10,4	.a)	.	25

3) Zeilen 4, 6, 7 u. 25 ohne Freigestellten Schülerverkehr der Deutschen Bundesbahn.

2 Allgemeiner Linienverkehr der Großunternehmen nach Fahrausweisarten

Fahrausweisart	Januar 1981		Jahresteil Januar 1981			
	Beförderte Personen	Einnahmen	Beförderte Personen	Veränderung gegenüber dem Vorjahr 1)	Einnahmen	Veränderung gegenüber dem Vorjahr 1)
	Mill.	Mill. DM	Mill.	%	Mill. DM	%
Allgemeiner Linienverkehr insgesamt	499	389	499	+ 0,8	389	+ 8,5
davon:						
auf Einzel- und Mehrfahrten- ausweisen	206	239	206	.	239	.
auf Zeitfahrausweisen für Schüler, Studenten und andere Auszubildende	178	90	178	.	90	.
auf anderen Zeitfahraus- weisen	85	60	85	.	60	.
auf Schwerbehindertenaus- weisen	22	-	22	+ 12,5	-	-
auf Freifahrausweisen	8	-	8	+ 3,7	-	-

1) Ohne Nordrhein-Westfalen.

3 Allgemeiner Linienverkehr der Großunternehmen nach Betriebszweigen

Betriebszweig	Januar 1981		Jahresteil Januar 1981	
	Wagen-Kilometer		Veränderung gegenüber dem Vorjahr 1)	
	Mill.			%
Allgemeiner Linienverkehr insgesamt	144		144	+ 2,6
davon:				
mit Straßenbahnen herkömm- licher Bauart	18		18	} + 4,2
mit Stadtbahnen (einschl. Hoch-, U.- und Schwebe- bahnen)	15		15	
mit Obussen	0		0	0
mit Kraftomnibussen und Personenkraftwagen	111		111	+ 2,2
davon:				
mit eigenen Fahrzeugen	84		84	+ 0,7
mit angemieteten Fahrzeugen	28		28	+ 6,3

1) Ohne Nordrhein-Westfalen.